

Bau- und Verkehrsdirektion  
Tiefbauamt

Reiterstrasse 11  
3011 Bern  
+41 31 633 35 11  
info.tba@be.ch  
www.bvd.be.ch/tba

Tiefbauamt, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Hansjürg Wüthrich +41 31 633 35 16  
hansjuerg.wuethrich@be.ch

Gemeindeverband Lyssbach  
Geschäftsstelle  
Postfach 318  
3250 Lyss

–  
–

3. Juli 2020

## **Wasserbauverband Lyssbach, Entwurf neues Organisationsreglement, Vorprüfungsbericht Tiefbauamt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für den Entwurf vom 21. April 2020 des neuen Reglements des Wasserbauverbandes Lyssbach (WBV Lyssbach). Zusammen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) haben wir den Entwurf des Reglements geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

### Vorbemerkungen

Wir haben den Entwurf des Reglements mit dem aktuellen Musterreglement (Version Februar 2017) verglichen und dabei verschiedene Abweichungen festgestellt. Anpassungen, die vorzunehmen sind damit das neue Reglement den aktuellen Vorgaben entspricht und genehmigungsfähig ist, führen wir nachfolgend auf.

Die Bemerkungen zu den nachfolgend aufgeführten Artikeln beziehen sich auf den von Ihnen zur Vorprüfung eingereichten Entwurf des neuen Reglements.

### Formales

Folgende Artikel enthalten nur einen Absatz. Die am Beginn aufgeführten Absätze 1 (hochgestellt) sind in diesen Artikeln zu löschen: Art. 5, 6 (andernfalls sind die Verweise in Art. 9 Abs. 1 und 2 nicht korrekt), 11, 15, 18, 25, 30, 36, 40, 41 und 56.

### Art. 1 Abs. 2 (Verband, Verbandsgemeinden)

Das Reglement nennt – wie das Musterreglement für Wasserbauverbände – nirgends die Zuständigkeit für die Aufnahme neuer Gemeinden. Andere Verbände führen diese Zuständigkeit unter den Sachgeschäften der Legislative (vgl. Art. 15). Da die Verbandsgemeinden namentlich aufgeführt sind, gehen wir davon aus, dass der WBV Lyssbach Gemeinden aufnimmt, indem er (bzw. die Delegiertenversammlung) eine Änderung des Reglements von Art. 1 Abs. 1 beschliesst. Allenfalls wird zu prüfen sein, ob die Aufnahme einer Gemeinde durch die Verbandsgemeinden zu beschliessen ist, weil die Aufnahme für eine oder mehrere der beteiligten Gemeinden mit einer wesentlichen Änderung des Kostenteilers verbunden ist (vgl. Art. 6 Bst. b).

### Inhaltsverzeichnis

Wir empfehlen Ihnen, ein Inhaltsverzeichnis einzufügen mit den im Reglement verwendeten Kapiteln (z.B. 1. Verband) und Unterkapiteln (z.B. 2.1 Verbandsgemeinden) aufgeführt sind. Im Inhaltsverzeichnis

sind auch die Anhänge (integraler Bestandteil des Reglements) und die Beilagen (nicht integraler Bestandteil des Reglements) aufzuführen.

#### Art. 3 Abs. 2 (Verband, Räumliche Begrenzung)

Der Übersichtsplan im Massstab 1:25'000, der die räumliche Abgrenzung des Verbandes zeigt, ist hier genauer zu bezeichnen, d.h. mit Titel und Datum des Plans. Dies weil der Plan integrierender Bestandteil des Reglements ist. Wir schlagen ihnen dazu folgende Formulierung vor: "Der Übersichtsplan "Räumliche Abgrenzung des Aufgabenbereichs, Kartenausschnitt 1:25'000 vom 26. Februar 1987 bildet integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements". Falls der Übersichtsplan tatsächlich Anhang I des Reglements ist, ist er im Inhaltsverzeichnis und insb. in Art. 56 als Anhang I aufzuführen.

Falls der Plan jedoch nicht integrierender Bestandteil des Reglements sein soll, ist er neu zu erstellen und ggf. mit Beilage zu bezeichnen.

#### Art. 12 Abs. 4 (Delegiertenversammlung, Zusammensetzung)

In Art. 12 wird nicht explizit geregelt, ob der Präsident über ein Stimmrecht verfügt oder nicht. Wir empfehlen Ihnen, dies in diesem Artikel klarzustellen. Hinweis: In Art. 41 ist das Stimmrecht des Präsidenten an der Delegiertenversammlung in Bezug auf den Stichtagsentscheid erwähnt.

Analog zur Bestimmung in Art. 41 könnte die Bestimmung in Art. 12 Abs. 4 wie folgt ergänzt werden: "4 Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er stimmt mit, soweit er Delegiertenstimmen vertritt."

#### Art. 15 (Delegiertenversammlung, Zuständigkeiten)

Die neue Abkürzung von Franken ist CHF (statt Fr.), anzupassen in Bst. a und b.

Da die Auflösung des Verbandes im Art. 6 nicht aufgeführt ist, aber in Art. 55 geregelt ist (Einstimmigkeit), schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 15 Bst. c vor: "Anträge an die Verbandsgemeinden zu den Geschäften nach Art. 6 und Art. 55".

Im Gegensatz zum aktuellen Reglement sieht der Entwurf des neuen Reglements keine Differenzierung mehr vor zwischen der Zuständigkeit über die Beschlussfassung über wesentliche bzw. unwesentliche Änderungen von Wasserbauplänen. Wir empfehlen Ihnen, die Kompetenz des Vorstands für die Beschlussfassung über unwesentliche Änderungen von Wasserbauplänen beizubehalten und schlagen Ihnen folgende Formulierung von Art. 15 Bst. e) vor: "Erlass und wesentliche Änderungen von Wasserbauplänen".

#### Art. 17 Abs. 1 (Delegiertenversammlung, Ausgaben und Nachkredite)

Es sollte heissen "dingliche Rechte an Grundstücken" und nicht "dringliche". Nach "beschränkte dingliche" ist das Komma zu entfernen.

#### Art. 20 (Vorstand, Zuständigkeiten)

Falls Sie die von uns vorgeschlagene neue Formulierung der Bestimmung in Art. 15 Bst. e) übernehmen (Delegiertenversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über wesentliche Änderungen von Wasserbauplänen) ist der Vorstand in Anwendung von Art. 20 Abs. 4 wie bisher zuständig für die Beschlussfassung über unwesentliche Änderungen von Wasserbauplänen. Eine Anpassung von Art. 20 ist nicht erforderlich.

#### Art. 24 Abs. 1 (Rechnungsprüfungsorgan, Grundsatz)

Diese Bestimmung ist nicht ausreichend. Es muss klar sein, was mit Rechnungsprüfungsorgan gemeint ist. Dafür muss präzisiert werden, in welcher Form gemäss Art. 122 Abs. 1 Gemeindeverordnung das Rechnungsprüfungsorgan existiert (Rechnungsprüfungskommission, einen oder mehrere Revisorinnen oder Revisoren oder eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle).

Es ist eine auf die Verhältnisse des WBV Lyssbach zutreffende Variante zu wählen. Wir empfehlen Ihnen z.B. folgende Formulierung: "<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. Die Delegiertenversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan."

#### Art. 26 Abs. 3 und 4 (Geschäftsstelle und Finanzen, Organisation)

Wir empfehlen Ihnen, den Bereich Finanzen bzw. den Leiter des Bereichs Finanzen im Reglement einheitlich zu verwenden (z.B. in Art. 26 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie evtl. Anhang II).

Wir gehen davon aus, dass die Führung des Sekretariats und der Finanzen durch einen beauftragten Dritten (z.B. eine Verbandsgemeinde) nur eine Dienstleistung darstellt und damit nicht die Übertragung der Verfügungskompetenz verbunden ist. Wäre Letzteres der Fall, müssten gemäss Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz zwingend Art und Umfang dieser Aufgabenübertragung an Dritte (inkl. Verfügungskompetenz) im Reglement festgelegt werden.

#### Art. 35 Abs. 2 (Rügepflicht)

Die Rügepflicht basiert auf Art. 49a des Gemeindegesetzes. Wir empfehlen, diesen Verweis in Klammern aufzunehmen.

#### Art. 41 (Verfahren an der Delegiertenversammlung, Stichentscheid)

Falls Sie die von uns vorgeschlagene neue Formulierung der Bestimmung in Art. 12 Abs. 4 zur Stimmberechtigung des Präsidenten übernehmen, muss diese Bestimmung hier nicht wiederholt werden. Die Bestimmung in Art. 41 kann sich auf den Stichentscheid beschränken.

Die Bestimmung betreffend den Stichentscheid ist aus unserer Sicht unklar. Wir empfehlen Ihnen, die Bestimmung klarer zu formulieren, so dass klar ist, ob der Präsident auch den Stichentscheid gibt, wenn er selber nicht mitgestimmt hat. Eine möglich Formulierung könnte sein: "Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Dies gilt auch für den Fall, wenn er selber nicht mitgestimmt hat."

#### Art 43 Abs. 4 (Verfahren an der Delegiertenversammlung, Wahlverfahren):

Der Verweis auf die sinngemäss anwendbaren Bestimmungen der politischen Gemeinde Grossaffoltern soll vermutlich dazu dienen, einzelne Lücken zu füllen, z.B. nicht näher erläutertes Verfahren beim "Cup-System". Dieser generelle Verweis auf Regelungen einer anderen Gemeinde umfasst auch sämtliche Änderungen dieser Bestimmungen und ist damit einer gewissen Dynamik unterworfen, wenn die Gemeinde Grossaffoltern in ihrem Organisationsreglement Änderungen vornimmt. Wir weisen lediglich darauf hin. Wir sind uns auch bewusst, dass das Musterreglement für Wasserbauverbände einen vergleichbaren Verweis enthält.

#### Art. 47 - 50 (Grundeigentümerbeiträge)

Das neue Reglement sieht die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen vor. Dies bedingt aber gestützt auf Art. 41 Abs. 1 WBG ein Reglement, das den Einzug dieser Grundeigentümerbeiträge konkretisiert. Sieht der WBV Lyssbach dies so vor? Falls nicht, kann auf die Artikel 47 - 50 verzichtet werden und an deren Stelle auf Art. 41 Abs. 1 WBG verwiesen werden.

#### Art. 51 Abs. 4 (Verteilgrundsätze)

Die Bestimmung in Art. 51 Abs. 4 sieht vor, dass bei einer Übernahme von zusätzlichen Gewässern der Kostenteiler neu berechnet werden muss. Diese Bestimmung kann im Widerspruch zur Bestimmung in Art. 9 Abs. 2 des Reglements stehen. Denn gemäss Art. 9 Abs. 2 ist für die Aufnahme von zusätzlichen Gewässern oder Abschnitten nur die Mehrheit der Verbandsgemeinden nötig. Wesentliche Änderungen des Kostenteilers erfordern gemäss Art. 6 Bst. b) die Einstimmigkeit aller Verbandsgemeinden. Dieser Widerspruch ist auszuräumen. Die Bestimmung in Art. 9 ist z.B. so anzupassen, dass zu Übernahme von zusätzlichen Zuflüssen in jedem Fall die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden erfordert.

Art. 52 (Zahlungsmodus)

Mit der geänderten Bestimmung in Art. 52 will der Verband neu den Gemeindeanteil am Nettoaufwand bestimmen. Je nach Tätigkeit des Verbands führt dies zu stark schwankenden Beiträgen der Verbandsgemeinden. Das heutige System mit über mehrere Jahre gleich bleibenden Beiträgen der Verbandsgemeinden führt aus unserer Sicht zu einer besseren Planbarkeit und zu mehr Klarheit in der Finanzplanung der Verbandsgemeinden. Wir empfehlen, das bisherige System fortzuführen.

Art. 55 (Wasserbau, massgebende Normen)

Siehe auch Bemerkungen zu Art. 15.

Schlussbestimmungen, Anhänge (in Kap. 7, neuer Artikel)

Analog zum Musterreglement für Wasserbauverbände empfehlen wir Ihnen die Aufnahme eines neuen Artikels, der den Erlass der Anhänge (als integraler Bestandteil des Reglements) klar regelt. Wir empfehlen Ihnen dazu folgende Formulierung: "Die Abgeordnetenversammlung erlässt die Anhänge I (Räumliche Abgrenzung des Aufgabenbereichs) und II (Organigramm) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Anhang I (Organigramm)

Anhang I (neu Anhang II) zeigt die Organe des Verbandes. Falls der Anhang II integrales Bestandteil des Reglements sein soll, ist er im Inhaltsverzeichnis und im neu aufzunehmenden Art. 57 aufzunehmen. Das Organigramm des Verbandes könnte auch als Beilage bezeichnet und als solche im Inhaltsverzeichnis aufgeführt werden. Als Beilage ist das Organigramm jedoch nicht integraler Bestandteil des Reglements und muss bei Anpassungen nicht im gleichen Verfahren wie das Reglement von der Delegiertenversammlung erlassen werden.

Anhang II (Räumliche Abgrenzung des Aufgabenbereichs)

Anhang II (neu Anhang I) zeigt die räumliche Abgrenzung des Aufgabenbereichs des Verbandes und die Gewässer, an denen der Verband die Wasserbaupflicht im Auftrag der Verbandsgemeinde erfüllt (Wasserbau-Erfüllungspflichtiger nach Art. 10 Abs. Ziffer 1 Bst. a).

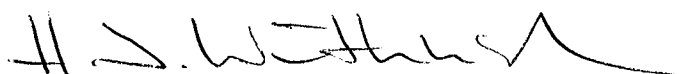
Da Anhang (II) gemäss Art. 3 Abs. 2 integrales Bestandteil des Reglements sein soll, ist er im Inhaltsverzeichnis und im neu aufzunehmenden Art. 57 aufzunehmen.

Schlussbemerkungen

Aus gemeinderechtlicher und wasserbaupolizeilicher Sicht sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Mit Übernahme der oben aufgeführten Anpassungen ist das neue Reglement genehmigungsfähig. Das neue Reglement ist öffentlich aufzulegen und durch die Delegiertenversammlung zu beschliessen. Die abschliessende Genehmigung erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Bern.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hansjürg Wüthrich  
Bereichsleiter Grundlagen Wasserbau

Kopie an

- AGR, Matthias Fischer
- TBA, OIK III, Jörg Bucher